

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Heartdrive GmbH - Wiesbadenertsr. 32 in 65510 Idstein - (Hauptstelle) für die Ausbildung in allen Fahrerlaubnisklassen

Ziffer 1

Zum leichteren Verständnis dieser AGB steht die Bezeichnung: "Fahrschüler" gleichzeitig auch für "Fahrschülerin" und die Bezeichnung "Fahrlehrer" auch für "Fahrlehrerin"

Vertragspartner

Der Ausbildungsvertrag wird zwischen der Fahrschule einerseits und dem Fahrschüler andererseits abgeschlossen.
Wird die Ausbildung durch Dritte finanziert, (GmbH, UG, Jobcenter, Arbeitgeber pp) wird der Ausbildungsvertrag zwischen dem Dritten und der Fahrschule zugunsten der Ausbildung des Fahrschülers abgeschlossen. Die Zahlungsverpflichtungen treffen den Dritten.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.
Ist der Fahrschüler bei Vertragsabschluss minderjährig, ist zur Wirksamkeit des Vertrages die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Hierbei reicht die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten aus, wenn er versichert, auch in Vollmacht des anderen Erziehungsberechtigten zu handeln. Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären. Im Falle der Zustimmung übernehmen die Erziehungsberechtigten die Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag als eigene Verpflichtung.

Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen Unterricht und praktischen Fahrunterricht. Die Prüfungsfahrt ist nicht Bestandteil der Ausbildung.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Die Ausbildung wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf der Frist, die die Verwaltungsbehörde zur Ablegung der praktischen Prüfung bei der Beantragung der Fahrerlaubnis gesetzt hat, jedoch längstens 1 Jahr nach Vertragsabschluss oder nach Kündigung.

Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist die Fahrschule berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

Ziffer 2

Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Entgelte haben den, durch Vorlage in der Fahrschule bekannt gegebenen Entgelten, zu entsprechen. Eine während der Vertragslaufzeit erfolgte Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer belastet den Fahrschüler.

Ziffer 3

Grundbetrag und Leistungen

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:
Die allgemeinen Aufwendungen für Verwaltungsarbeiten der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Prüfungsvorbereitung bis zur ersten theoretischen Prüfung.
Für den weiteren Verwaltungsaufwand, der nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, ist die Fahrschule berechtigt, diesen gesondert zu berechnen. (z.B.: Zweitausfertigungen oder Kopien besondere Bescheinigungen pp.)

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunden von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:
Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Vor- und Nachbesprechungen und die Vereinbarung von weiteren Fahrstunden.

Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in voller Höhe des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Sollte wegen kurzfristiger Erkrankung die Absage erfolgen, fallen keine Kosten an, wenn der Fahrschüler innerhalb von drei Werktagen eine ärztliche Krankmeldung vorlegt.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit den Entgelten für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:
Die theoretische Prüfungsvorstellung, einschließlich der Anmeldung hierfür.
Die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt.
Bei jeder Wiederholungsprüfung wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

Ziffer 4

Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung spätestens eine Woche vor der Prüfung fällig.
Vor der ersten praktischen Fahrstunde wird eine Vorauszahlung in Höhe von 750,00 € fällig und von der Fahrschule in Rechnung gestellt.
Die Fahrschule garantiert dem Fahrschüler die Ausbildungsentgelte, die bei der Anmeldung gültig sind für die gesamte Ausbildungszeit, einschließlich ersten praktischen Prüfung, mit Ausnahme einer gesetzlichen Mehrwertsteuererhöhung.
Der Fahrschüler erhält während der Ausbildung Zwischenrechnungen, mit denen die bis dahin entstandene Kosten, insbesondere für durchgeführte praktische Fahrstunden abgerechnet werden.
Zahlt der Fahrschüler diese Zwischenrechnungen nicht oder nicht fristgerecht, ist die Fahrschule berechtigt die weitere praktische Ausbildung so lange zu unterbrechen, bis die Rechnung bezahlt ist. Sollten dadurch Fristen verstreichen, geht dies zu Lasten des Fahrschülers.
Verwaltungs- und Prüfungsgebühren, die bei der Verwaltungsbehörde entstehen sind separat zu bezahlen.
Der Fahrschüler erhält vor der praktischen Prüfung die Abrechnung der gesamten Ausbildung. Diese ist dann bis zum vereinbarten Prüfungstag zu bezahlen, spätestens jedoch vor Beginn der praktischen Prüfung.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt zur Fälligkeit nicht bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Sollte eine Anmeldung zur Prüfung bereits erfolgt sein, trägt die damit verbundenen Kosten der Fahrschüler. Kommt der Fahrschüler in Verzug, werden ihm 12,5 % Zinsen p.a. berechnet

Ziffer 5

Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler und der Fahrschule jederzeit gekündigt werden: Die Kündigung wird mit Zugang wirksam. Der Ausbildungsvertrag endet mit Zugang der Kündigung.

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

Ziffer 6

Entgelte bei Vertragskündigungen

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für alle erbrachten Leistungen einschließlich der Fahrstunden und etwa erfolgter Vorstellungen zur Prüfung sowie damit verbundener Stornokosten.

Hinsichtlich des Grundbetrages gilt:

Hat der Fahrschüler an allen theoretischen Unterrichten, seiner beantragten Fahrerlaubnis teilgenommen, erfolgt keine Rückzahlung

Ansonsten hat der Fahrschüler Anspruch auf Rückzahlung des Grundbetrages wie folgt:
Der Grundbetrag wird durch die Anzahl der Unterrichtseinheiten geteilt. Für jeden Unterricht, an dem der Fahrschüler nicht teilgenommen hat wird ihm diese Anzahl entsprechend vergütet.

Ziffer 7

Einhaltung vereinbarter Termine für Fahrstunden

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle das volle Fahrstundenentgelt.

Ziffer 8

Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom theoretischen Unterricht auszuschließen:

Wenn er erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht; oder den Unterricht nicht unerheblich stört.

Der Fahrschüler ist vom praktischen Fahrunterricht auszuschließen:

Wenn er erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht oder wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Hierbei gilt der Unterricht und die Fahrstunde als nicht erteilt. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Fahrschülers.

Ziffer 9

Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet. Andernfalls können Schadenersatzansprüche der Fahrschule entstehen.

Ziffer 10

Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nie ohne Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrschülers bei Kraftradausbildung

Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich an geeigneter Stelle anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlicher weise hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Ziffer 11

Abschluss der Ausbildung

Der Fahrlehrer darf die Ausbildung erst abschließen, wenn er überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§16 FahrlG).

Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung laut FahrschAusbO.

Anmeldung zur praktischen und theoretischen Prüfung

Die Anmeldung zu den jeweiligen Prüfungen bedarf der Zustimmung (mündlich oder schriftlich) des Fahrschülers, sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin oder wird dieser nicht mehr als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung verpflichtet. Zur Zahlung nicht verpflichtet ist dieser durch die Verhinderung von Krankheit mit Vorlage eines Attests vom Arzt für die Prüfungen. Dieses muss spätestens zum vereinbarten Termin vorliegen. Anfallende Gebühren der Prüfbehörde, die die Fahrschule bereits verauslagt hat, sind ebenfalls zu erstatten.

Ziffer 12

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Ziffer 13

Hinweis zum Datenschutz

1) Im Rahmen der Ausbildung werden insbesondere folgende Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse gespeichert:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum, Geburtsort
- c) Anschrift,
- d) Vertragsdaten,
- e) persönliche Erreichbarkeiten (Telefon / Handy / Telefax / E-Mail)
- f) Bankverbindung bei Bankeinzug.
- g) Datenweitergabe an TÜV, RP, Einwohnermeldeamt, Führerscheinstelle und weitere gesetzlich vorgeschriebene Stellen
- h) Datenverwendung für Statistiken und Referenzbewertungen

(2) Durch den Ausbildungsvertrag und die damit verbundene Anerkennung stimmt der "Fahrschüler" dieser Datensammlung, Speicherung, Veränderung und Übermittlung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Er ist gleichzeitig damit einverstanden, dass zum Zwecke der Werbung der Fahrschule, auch in sozialen Netzwerken, Bilder der Fahrschule, auf denen auch sie erkennbar sind, veröffentlicht werden.
Der Fahrschüler ist gleichzeitig berechtigt, dieser Verwendung zu widersprechen.

Ziffer 14

Urheberrecht

Die auf diesen AGB veröffentlichten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Jede vom deutschen Urheberrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters oder jeweiligen Rechteinhabers.

Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Inhalte und Rechte Dritter sind dabei als solche gekennzeichnet.

Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Herstellung von Kopien und Downloads für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt.